

BB-Kommentar

„Keine separate Geltendmachung von Gewinnansprüchen nach Kündigung einer stillen Gesellschaft“

PROBLEM

Der Kläger war als stiller Gesellschafter an dem vom Beklagten als Einzelkaufmann betriebenen Fitnessstudio beteiligt. Daneben betrieb der Beklagte unter der gleichen Anschrift in getrennten Räumen als Freiberufler eine Praxis für Krankengymnastik. Zwischen dem Fitnessstudiobetrieb und der Krankengymnastikpraxis fand ein Leistungsaustausch statt. Der Gewinnanteil des Klägers sollte auf Grundlage des steuerlichen Gewinns des Fitnessstudios berechnet werden. Nach einem mehrjährigen Streit über die Höhe der bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigenden Leistungen von Mitarbeitern der Praxis für das Fitnessstudio kündigte der Kläger schließlich die stille Gesellschaft außerordentlich aus wichtigem Grund. Im Anschluss klagte er seine Gewinnansprüche für die Vorjahre ohne Berücksichtigung der umstrittenen Leistungen der Mitarbeiter der Praxis für Krankengymnastik ein. Das Berufungsgericht gab seiner Klage in vollem Umfang statt, da die geltend gemachten Ansprüche korrekt auf Grundlage des steuerlichen Gewinns des Studios berechnet seien.

ZUSAMMENFASSUNG

Der BGH sah das anders und hat den Fall zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Kündigung führe zur Auflösung der Gesellschaft und zur Auseinandersetzung zwischen dem Inhaber des Handelsgeschäfts und dem stillen Gesellschafter. In der Auseinandersetzung würden die Gewinnansprüche wie alle anderen gegenseitigen Ansprüche zu unselbständigen Rechnungsposten. Diese könnten nur noch ausnahmsweise separat geltend gemacht werden, wenn vor Beendigung der Gesellschaft mit Sicherheit feststehe, dass bestimmte Beträge zu fordern seien. Das sei hier nicht der Fall. Außerdem hätten, so der BGH, die Leistungen der Mitarbeiter der Praxis für Krankengymnastik bei der steuerlichen Gewinnermittlung des Fitnessstudios berücksichtigt werden müssen.

PRAXISFOLGEN

In dem Besprechungsurteil hat der BGH im Anschluss an seine Urteile vom 4.12.2012 (BB 2013, 385 Ls, NZG 2013, 216) und vom 29.6.1992 (BB 1992, 1954) noch einmal deutlich gemacht, dass die Kündigung einer stillen Gesellschaft gravierende Folgen für die gegenseitigen Ansprüche von Inhaber und stillem Gesellschafter hat. Beide verlieren für die gesamte Zeit der Liquidation die Möglichkeit, Einzelansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander geltend zu machen. Das kann jahrelang dauern, was den BGH allerdings nicht beeindruckt hat.

Den entsprechenden Einwand des Klägers unter Berufung auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) hat er mit knappen Worten zurück gewiesen. Die Hürden für eine separate Geltendmachung von Ansprüchen außerhalb des Auseinandersetzungsverfahrens liegen hoch. Eine Durchbrechung des Gebots der Gesamtabrechnung ist, so der BGH, nur zulässig, wenn dadurch das Ergebnis der Auseinandersetzung in zulässiger Weise vorweggenommen wird und insbesondere keine Gefahr von Hin- und Herzahlungen während der Liquidation besteht. Das kann etwa der Fall sein, wenn der stille Gesellschafter nur am Gewinn, nicht aber am Verlust beteiligt ist und eine bestimmte Gewinnhöhe feststeht. Ansonsten dürften die Anforderungen des BGH kaum zu erfüllen sein. Das Urteil gewinnt noch dadurch an Bedeutung, dass es nicht nur für stille Gesellschaften, sondern für alle Personengesellschaften relevant ist. Das Prinzip der Gesamtabrechnung gilt nämlich für alle Personengesellschaften (siehe Tz. 15 m.w.N.). Außerdem wird die Durchsetzungssperre bei jeder Form der Auflösung einer Personengesellschaft relevant, also nicht nur wie im Besprechungsurteil bei einer außerordentlichen Kündigung, sondern auch bei regulärer Kündigung, Zeitablauf, Auflösungsklage oder anderen vertraglichen oder gesetzlichen Auflösungsstatbeständen (§ 131 HGB). Einen Praxishinweis, wie man doch separate Ansprüche begründen kann, gibt der BGH allerdings indirekt, wenn er feststellt, dass sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder anderen Abreden zwischen den Parteien eine selbständige Durchsetzbarkeit der jährlichen Gewinnansprüche auch während des Liquidationsverfahrens nicht ergibt. Das heißt umgekehrt, dass die Gesamtabrechnung mit Durchsetzungssperre nicht zwingend ist, die Parteien also etwas anderes vereinbaren können (*Schmidt*, in: MüKo HGB, 3. Aufl. 2012, § 235, Rn 10 m.w.N.). Von dieser Flexibilität sollte man in der Praxis Gebrauch machen. So könnte man z.B. im Gesellschaftsvertrag zur Auflösung die separate Vorabzahlung eines jährlichen Mindestgewinnbetrags vereinbaren. Wie der Anlass des Rechtsstreits zeigt, sollte man auch auf eine genaue Definition des Gewinns (und ggf. Verlusts) achten, an dem der stille Gesellschafter partizipieren soll. Das gilt umso mehr, wenn der Inhaber (wie im Besprechungsurteil) noch weitere geschäftliche Aktivitäten hat.

Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels ist Rechtsanwalt im Düsseldorfer Büro der Kanzlei Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP. Seine Schwerpunkte sind Unternehmenstransaktionen, Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Compliance. Ferner lehrt er Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule, Essen und ist Mitglied im Kompetenzzentrum für Unternehmensführung und Corporate Governance (KCU).

